

Barauszahlung von Vorsorgegeldern

DAS BUNDESGERICHT hat einen bedeutungsvollen Entscheid gefällt, der Selbstständigerwerbenden die dringend erforderliche Flexibilität beim Aufbau ihrer Vorsorge sichert. Bauernfamilien haben dadurch die Möglichkeit die Steuervorteile der freiwilligen 2. Säule optimal zu nutzen, ohne die einbezahlten Gelder unwiderruflich dem Betrieb zu entziehen.



Christian Kohli

Selbstständigerwerbende können sich gemäss Gesetz bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes freiwillig im Rahmen der 2. Säule versichern. Für Bauernfamilien ist dies die Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL).

Die Vorsorgepläne der VSTL stehen in der Landwirtschaft Selbstständigerwerbenden und mitarbeitenden Familienmitglie-

Bauern können ihr Vorsorgeguthaben für Investitionen in ihrem Betrieb verwenden.

dern mit eigenem AHV-Einkommen offen. Sie zeichnen sich durch eine sichere Anlage mit guter Rendite sowie besonderen steuerlichen Vorteilen, welche insbesondere beim Aufbau der Altersvorsorge zum Tragen kommen, aus.

Eine Konsequenz der Steuervorteile ist die Gebundenheit der investierten Mittel. In diesem Zusammenhang hat nun das Bundesgericht einen wichtigen Entscheid gefällt. Bis Ende 2004 (vor Inkrafttreten der 1. BVG-Revision) konnten Selbstständigerwerbende, die ihr freiwilliges Vorsorgeverhältnis im Rahmen der Säule 2b kündigten, ohne weitere Begründung die Barauszahlung ihres angesparten Vorsorgeguthabens geltend machen. Aufgrund einer Gesetzesän-



derung im Rahmen der 1. BVG-Revision wurde allgemein die Meinung vertreten, dass diese Barauszahlung nicht mehr möglich sei. Mitarbeiter des schweizerischen Bauernverbands, des Bereichs SBV Versicherungen, haben diese Meinung immer bestritten und einem Landwirt bei der Durchsetzung seiner Forderungen bis zum Bundesgericht geholfen. Das Bundesgericht hat ihm nun Recht gegeben. Es hält in seinem wegweisenden Urteil fest, dass Selbstständigerwerbende auch unter neuem Recht auf ihr Vorsorgeguthaben zurückgreifen können, wenn sie diese für Investitionen in den Betrieb verwenden. Mit dem neuen Entscheid werden die Barauszahlungsmöglichkeiten gegenüber der früheren Regelung sogar noch ausgebaut. Neu ist es möglich, entweder nur einen Vorbezug zu tätigen und das Vorsorgeverhältnis weiter zu führen, oder das Vorsorgeverhältnis zu kündigen und die Barauszahlung des gesamten Vorsorgeguthabens zu beantragen.

Mit Sparbeiträgen an eine steuerbegünstigte Vorsorge wird nicht nur das steuerbare Einkommen gesenkt, sondern es werden auch die Einkommenslimiten für Direktzahlungen, Prämienverbilligungen der Krankenkasse oder Stipendien für Kinder in Ausbildung beeinflusst. Trotz dieser zahlreichen Vorteile, konnten sich viele Bauernfamilien bis heute noch nicht für einen Abschluss einer freiwilligen 2. Säule entscheiden. Grund dafür ist die Tatsache, dass bis anhin die einbezahlten Gelder für die Altersvorsorge reserviert waren und für betriebliche Zwecke (Landkauf, Stallbau) nicht mehr zur Verfügung standen. Für Selbstständigerwerbende, hat sich hier eine wichtige Lockerung ergeben. Der für die Vorsorgewelt schon fast revolutionäre Bundesgerichtsentscheid macht die freiwillige 2. Säule für die Landwirtschaft zum Vorsorgeinstrument der ersten Wahl. Für SBV Versicherungen ist es ein zentrales Anliegen, dass die Bauernfamilien ihre

Vorsorge in der freiwilligen 2. Säule aufbauen können, ohne dass die investierten Mittel unwiderruflich dem Betrieb entzogen werden. Deshalb sind auch die vertraglichen Bestimmungen so ausgestaltet, dass bei einem Kapitalrückzug keinerlei Rückkaufsverluste entstehen, wie das sonst im Lebensversicherungsgeschäft üblich ist. ■

Autor Christian Kohli leitet beim schweizerischen Bauernverband den Bereich SBV Versicherungen, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG 1, ☎ 056 462 52 88.

Bauernfamilien können sich über die freiwillige 2. Säule bei den landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen informieren. Diese sind entweder den kantonalen Bauernsekretariaten, der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle oder den Agro-Treuhandstellen angeschlossen. Informationen gibt es auch beim Beratungsdienst von SBV Versicherungen, www.sbv-versicherungen.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

11 · 08

1/2